

Statuten Pro Velo Bern

I. Name, Sitz und Zweck	2
Art. 1 Name und Sitz	2
Art. 2 Zweck	2
II. Mitgliedschaft	2
Art. 3 Mitglieder	2
Art. 4 Rechte der Mitglieder	2
Art. 5 Pflichten der Mitglieder	3
Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
III. Organisation	3
Art. 7 Organe	3
A) Mitgliederversammlung	3
Art. 8 Funktion und Befugnisse	3
Art. 9 Einberufung	3
Art. 10 Form der Einberufung	4
Art. 11 Verhandlungsführung und Protokoll	4
Art. 12 Beschlussfassung	4
Art. 13 Wichtige Beschlüsse	4
B) Vorstand	5
Art. 14 Zusammensetzung, Amtsdauer	5
Art. 15 Funktion und Befugnisse des Vorstands	5
C) Revisionsstelle	5
Art. 16 Zusammensetzung und Aufgabe	5
IV. Finanzielles	5
Art. 17 Finanzierung	5
Art. 18 Haftung	5
Art. 19 Rechnungsjahr und Grundsätze der Rechnungslegung	5
V. Statutenänderung und Auflösung des Vereins	6
Art. 20 Statutenänderung	6
Art. 21 Auflösung des Vereins	6
VI. Schlussbestimmung	6
Art. 22 Inkraftsetzung	6

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen Pro Velo Bern besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

²Sitz des Vereins ist Bern.

Art. 2 Zweck

¹ Pro Velo Bern ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

²Pro Velo Bern bezweckt die Verbindung der am Fahrrad interessierten Organisationen und Personen mit dem Ziel, die Verbreitung des Velos als gesundes und umweltfreundliches Verkehrsmittel in Stadt, Agglomeration und Region Bern zu fördern.

³Pro Velo Bern wahrt die Interessen der velofahrenden Bevölkerung gegenüber den Behörden. Der Verein wacht darüber, dass die in der Bau-, Strassenbau-, Planungs-, Strassenverkehrs- und Umweltschutzgesetzgebung vorgesehenen Massnahmen zugunsten des Veloverkehrs und zugunsten einer minimalen Umweltbelastung realisiert und die entsprechenden Vorschriften korrekt angewendet und eingehalten werden. Er spricht bei den Behörden vor, sucht das Gespräch und ergreift falls erforderlich die notwendigen Rechtsmittel.

⁴Pro Velo Bern berät Behörden und Private in Fragen des Veloverkehrs und der Veloplanung und unterstützt behördliche Aktionen zur Förderung des Veloverkehrs.

⁵Pro Velo Bern ist Mitglied des kantonalen und des schweizerischen Dachverbands. Der Verein arbeitet mit anderen Pro Velo-Regionalverbänden zusammen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

¹Mitglied werden kann jede natürliche und juristische Person, welche

- a) die Ziele des Vereins unterstützt und
- b) sich mündlich, schriftlich oder online bei der Geschäftsstelle anmeldet und
- c) den Mitgliederbeitrag bezahlt.

²Natürliche Personen können dem Verein als Einzelmitglied oder als Kollektivmitglied beitreten. Als Kollektiv gelten Familien oder Gemeinschaften, die zusammen in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.

Art. 4 Rechte der Mitglieder

¹Die Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder desselben Kollektivs haben zusammen maximal zwei Stimmen.

²Sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und vom Vorstand sowie von der Revisionsstelle Auskunft zu den Geschäften des Vereins zu verlangen.

³Die natürlichen Personen üben ihre Rechte an der Vereinsversammlung persönlich aus, die juristischen durch ihre Organe.

Art. 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Diese kann einen nach Mitgliederkategorien und Wirtschaftskraft abgestuften Beitrag beschliessen.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglieder können auf Ende des Geschäftsjahres austreten. Die Kündigung kann schriftlich, mündlich oder per E-Mail erfolgen.

Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, werden gemahnt und bei erfolgloser Mahnung automatisch ausgeschlossen. Jene, die gegen die Interessen des Vereins verstossen, können durch Beschluss des Vorstands ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

III. ORGANISATION

Art. 7 Organe

Die Organe von Pro Velo Bern sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

A) Mitgliederversammlung

Art. 8 Funktion und Befugnisse

¹Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ von Pro Velo Bern.

²Sie hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten
- die Wahl und Abberufung des/der Präsidenten/in und des/der Vizepräsidenten/in
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- die Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- die Genehmigung des Budgets
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- den Entscheid über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- die Auflösung des Vereins

Art. 9 Einberufung

¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

²Es wird mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung pro Jahr durchgeführt. Sie findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

³Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Der Vorstand hat die von den Mitgliedern verlangte Versammlung innerhalb von drei Monaten durchzuführen.

Art. 10 Form der Einberufung

¹Die Mitgliederversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich, per E-Mail oder durch Bekanntmachung im Pro Velo-Mitgliedermagazin einzuberufen.

²Die Einberufung enthält die Traktanden mit den Anträgen des Vorstands und der Mitglieder, welche Anträge stellen oder die Einberufung einer Versammlung verlangt haben.

³Über nicht traktandierte Gegenstände dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 11 Verhandlungsführung und Protokoll

¹Der Präsident/die Präsidentin leitet die Mitgliederversammlung. Ist sie/er verhindert, wird die Mitgliederversammlung durch den/die Vizepräsidenten/in geleitet.

²Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:

- die Anzahl anwesender Mitglieder
- die Beschlüsse und Wahlergebnisse
- die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten
- die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen

³Das Protokoll wird durch die folgende Mitgliederversammlung gutgeheissen.

Art. 12 Beschlussfassung

¹Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse nach folgenden Regeln:

- Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag eines Mitglieds und mit Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen kann die Mitgliederversammlung eine Wahl oder eine Abstimmung geheim durchführen.
- Für Mitgliederbeschlüsse gelten die abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen bzw. leere Stimmzettel und ungültige Stimmen zählen nicht.
- Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer das absolute Mehr (50% + 1) der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit bestimmt das Los.

Art. 13 Wichtige Beschlüsse

Beschlüsse zu folgenden Geschäften erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen:

- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

B) Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung, Amtsdauer

¹Der Vorstand besteht aus dem/r der Präsidentenin, dem/der Vizepräsidenten/in und weiteren gewählten Vereinsmitgliedern.

²Er/Sie wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

³Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Funktion unentgeltlich aus.

Art. 15 Funktion und Befugnisse des Vorstands

¹Der Vorstand ist das leitende Organ. Er entscheidet über sämtliche Geschäfte des Vereins, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten den Kompetenzen der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

²Er legt seine Organisation und die Zeichnungsberechtigung in einem Organisationsreglement fest.

C) Revisionsstelle

Art. 16 Zusammensetzung und Aufgabe

¹Die Revisionsstelle besteht aus zwei dem Vorstand nicht angehörenden Vereinsmitgliedern oder einer Revisionsgesellschaft, die von der Mitgliederversammlung gewählt wurden.

²Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

IV. FINANZIELLES

Art. 17 Finanzierung

¹Pro Velo Bern finanziert sich durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden und Zuwendungen
- c) Erträge aus Dienstleistungen und Verkäufen
- d) Öffentlich-rechtliche Beiträge

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von Pro Velo Bern haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 19 Rechnungsjahr und Grundsätze der Rechnungslegung

¹Das Rechnungs- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

²Die Vereinsrechnung wird nach den anerkannten Regeln der ordnungsgemässen Buchführung und Rechnungslegung erstellt.

V. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 20 Statutenänderung

Die Statuten können von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 der an der Versammlung abstimmenden Mitgliedern geändert werden.

Art. 21 Auflösung des Vereins

¹Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins oder eine Fusion mit Zustimmung von 2/3 der an der Versammlung abstimmenden Mitgliedern beschliessen.

²Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit einem ähnlichen Zweck mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

³Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit einem ähnlichen Zweck mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche von der Mitgliederversammlung bezeichnet wird.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 22 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 22. April 2024 in Bern angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 21.2.1995, welche zuletzt am 6. März 2019 revidiert wurden. Sie treten sofort in Kraft.

Bern, 22.04.2024

PRO VELO BERN



Michael Sutter
Präsident



Giona Rinaldi
Geschäftsführer